

5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Türme der Windenergieanlagen einschließlich der unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Teile der Fundamente sind innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Ein Überstreichen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Baugrenzen durch die Rotorbereiche der Windenergieanlagen ist zulässig, soweit gewährleistet ist, dass der Rotorbereich innerhalb des Sondergebietes "Windenergienutzung" liegt.

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch den Turm der Windenergieanlage einschließlich der unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Teile des Fundaments ist ausnahmsweise im geringfügigen Ausmaß zulässig, soweit gewährleistet ist, dass der Rotorbereich innerhalb des Sondergebietes "Windenergienutzung" liegt. (§ 23 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Betreiber des Windparks belasteten Flächen dienen der Anlage der Transport- und Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen in einer maximalen Breite von in der Regel 6 m. Die verbleibenden Restflächen der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen die-

forstwirtschaftlichen Nutzung. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und § 9 Abs. 2 BauGB)

Die befestigten Flächen, die dauerhaft ausschließlich als Zufahrten oder Kranaufstellflächen für die Windenergieanlagen genutzt werden, sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (z.B. durch Verwendung eines offenporigen Mineralgemisches). (gem. § 9 Abs. 1

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft die Trasse der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Ganderkesee-St. Hülfte. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat am 31. März 2016 den Planfeststellungbeschluss gefasst.

bleibt daher abzuwarten. Der Verlauf der geplanten Leitung ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

HINWEISE

(1) Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, zugrunde.

(2) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVBl., S. 517)

(3) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet "Windenergienutzung" zugleich Fläche für die Landwirtschaft

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei schmalen Flächen

Nachrichtliche Übernahme

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und der 1. Änderung

vorhandene Windenergieanlage

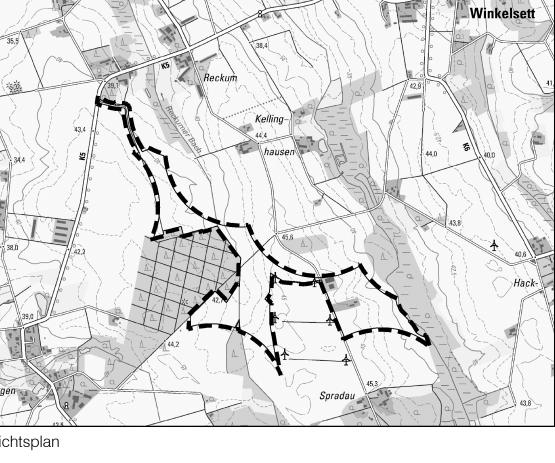
Trassenachse der 380 kV-Freileitung (geplant, TenneT)

Erdgasleitung Aldrup - Harpstedt (EWE Netz GmbH) mit 4 m Schutzstreifen und 30 m Sicherheitsabstand

Gemeinde Winkelsett

Bebauungsplan Nr. 2

"Windpark Winkelsett"



pk plankontor städtebau gmbh Ehnernstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99 E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Bearbeitungsstand: ABSCHRIFT